

Kurs der technischen Propädeutik

Für die Teilnahme am „Kurs der technischen Propädeutik“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen vorklinischen Kursen Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn die / der Studierende nicht mehr als drei der Kurs begleitenden Demonstrationen und Seminare versäumt hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Sofern innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird, bleiben die Fehlzeiten hiervon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die / der Studierende folgende Studienleistungen vollständig erbringt:

- Termingerechte Fertigstellung und Abgabe der Übungsarbeiten, die qualitativ den gelehrten Kriterien entsprechen
- Eigenständiges Anfertigen von Prüfungsarbeiten unter Prüfungsbedingungen am Ende des Kurses
- Erfolgreiche Teilnahme theoretischen Wissensüberprüfung gemäß § 15 der Studienordnung. Diese kann eine Klausur gemäß § 17 der Studienordnung oder ein Prüfungsgespräch gemäß § 18 sein.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

Erfolgskontrollen der theoretischen Kenntnisse:

Die Klausur wird in der Regel entsprechend §§ 15 und 17 der Studienordnung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Das Antwortverfahren wird zu Kursbeginn bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 70 Minuten für die Überprüfung des zahnärztlichen und zahntechnischen Wissens. Die Klausurmodalitäten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.

Erfolgskontrollen der praktischen Fertigkeiten:

Die Übungsarbeiten (Simulationsmodul), die während des Kurses angefertigt werden, müssen nach der termingerechten Abgabe das Kriterium der Eingliederbarkeit am Patienten erfüllen bzw. qualitativ den gelehrten Kriterien entsprechen. Erfüllt eine der Arbeiten dieses Kriterium nicht oder wird nicht termingerecht abgegeben, kann eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist dann nicht möglich.

Die Prüfungsarbeiten (Prüfungsmodul) stellen eine Auswahl der im Kurs angefertigten Übungsarbeiten dar (in ähnlicher Art). Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn kein Bewertungsparameter der einzelnen Prüfungsarbeiten schlechter als mit der Note 4,5 bewertet wurde. Die jeweiligen Bewertungskriterien für die Übungs- und Prüfungsarbeiten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.

Phantomkurs der Zahnersatzkunde I

Für die Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der technischen Propädeutik“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn die / der Studierende nicht mehr als drei der Kurs begleitenden Demonstrationen und Seminare versäumt hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Sofern innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird, bleiben die Fehlzeiten hiervon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die / der Studierende folgende Studienleistungen vollständig erbringt:

- Termingerechte Fertigstellung und Abgabe der Übungsarbeiten, die qualitativ den gelehrten Kriterien entsprechen
- Eigenständiges Anfertigen von Prüfungsarbeiten unter Prüfungsbedingungen am Ende des Kurses
- Erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Wissensüberprüfung gemäß § 15 der Studienordnung. Diese kann eine Klausur gemäß § 17 der Studienordnung oder ein Prüfungsgespräch gemäß § 18 sein.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

Erfolgskontrollen der theoretischen Kenntnisse:

Die Klausur wird in der Regel entsprechend §§ 15 und 17 der Studienordnung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Das Antwortverfahren wird zu Kursbeginn bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 70 Minuten für die Überprüfung des zahnärztlichen und zahntechnischen Wissens. Die Klausurmodalitäten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.

Erfolgskontrollen der praktischen Fertigkeiten:

Die Übungsarbeiten (Simulationsmodul), die während des Kurses angefertigt werden, müssen nach der termingerechten Abgabe das Kriterium der Eingliederbarkeit am Patienten erfüllen bzw. qualitativ den gelehrten Kriterien entsprechen. Erfüllt eine der Arbeiten dieses Kriterium nicht oder wird nicht termingerecht abgegeben, kann eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist dann nicht möglich.

Die Prüfungsarbeiten (Prüfungsmodul) stellen eine Auswahl der im Kurs angefertigten Übungsarbeiten dar (in ähnlicher Art). Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn kein Bewertungsparameter der einzelnen Prüfungsarbeiten schlechter als mit der Note 4,5 bewertet wurde. Die jeweiligen Bewertungskriterien für die Übungs- und Prüfungsarbeiten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.

Phantomkurs der Zahnersatzkunde II

Für die Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnersatzkunde II“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn die / der Studierende nicht mehr als drei der Kurs begleitenden Demonstrationen und Seminare versäumt hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Sofern innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird, bleiben die Fehlzeiten hiervon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die / der Studierende folgende Studienleistungen vollständig erbringt:

- Termingerechte Fertigstellung und Abgabe der Übungsarbeiten, die qualitativ den gelehrten Kriterien entsprechen
- Eigenständiges Anfertigen von Prüfungsarbeiten unter Prüfungsbedingungen am Ende des Kurses
- Erfolgreiche Teilnahme theoretischen Wissensüberprüfung gemäß § 15 der Studienordnung. Diese kann eine Klausur gemäß § 17 der Studienordnung oder ein Prüfungsgespräch gemäß § 18 sein.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

Erfolgskontrollen der theoretischen Kenntnisse:

Die Klausur wird in der Regel entsprechend §§ 15 und 17 der Studienordnung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Das Antwortverfahren wird zu Kursbeginn bekannt gegeben. Im Phantomkurs der Zahnersatzkunde II wird das zahnärztliche, zahntechnische und werkstoffkundliche Wissen in einer Klausur mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 90 Minuten überprüft. Die Klausur kann aus mehreren Teilklausuren bestehen. Die Klausurmodalitäten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.

Erfolgskontrollen der praktischen Fertigkeiten:

Die Übungsarbeiten (Simulationsmodul), die während des Kurses angefertigt werden, müssen nach der termingerechten Abgabe das Kriterium der Eingliederbarkeit am Patienten erfüllen bzw. qualitativ den gelehrten Kriterien entsprechen. Erfüllt eine der Arbeiten dieses Kriterium nicht oder wird nicht termingerecht abgegeben, kann eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist dann nicht möglich.

Die Prüfungsarbeiten (Prüfungsmodul) stellen eine Auswahl der im Kurs angefertigten Übungsarbeiten dar (in ähnlicher Art). Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn kein Bewertungsparameter der einzelnen Prüfungsarbeiten schlechter als mit der Note 4,5 bewertet wurde. Die jeweiligen Bewertungskriterien für die Übungs- und Prüfungsarbeiten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.

Scheinvergabekriterien

Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Implantologie

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (auscultando)

Für die Teilnahme an der „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (auscultando)“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **90 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15, 17 und 18 der Studienordnung aus einer Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von 20 Minuten zur Verfügung steht und einem Prüfungsgespräch.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Regelmäßige Teilnahme an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (auscultando)
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgespräch
- Absolvierung aller Testate laut Testatheft des lokalanästhetischen Praktikums
- Erfolgreiche Teilnahme an einer 20-minütigen Klausur

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando I)

Für die Teilnahme an der „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando I)“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (auscultando)“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **90 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend § 13 der Studienordnung, kann die versäumte Kurszeit in Absprache mit der zuständigen Kursleiterin / dem zuständigen Kursleiter nachgeholt werden. Darüber hinaus gelten § 10 und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß § 18 der Studienordnung aus einem Prüfungsgespräch.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Regelmäßige Teilnahme an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando I)
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgespräch

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando II)

Für die Teilnahme an der „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando II)“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (practicando I)“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **90 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend § 13 der Studienordnung, kann die versäumte Kurszeit in Absprache mit der zuständigen Kursleiterin / dem zuständigen Kursleiter nachgeholt werden.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß § 20 der Studienordnung aus einem OSCE in der Abteilung der Mund-, Kiefer- und plastischen Gesichtschirurgie.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Regelmäßige Teilnahme an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando II)
- Absolvierung aller Testate laut Testatheft
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in der Abteilung für Mund-, Kiefer- und plastischen Gesichtschirurgie sowie dem OSCE
- Teilnahme an einer OP - Phantomübung
- Teilnahme an einer Notfallübung

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando III)

Für die Teilnahme an der „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando III)“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (practicando II)“ sowie der „Operationskurs I“ und „Operationskurs II“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **90 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für den Erhalt der erfolgreichen Teilnahme.

Diese wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testate absolviert und eine Krankengeschichte in Form einer Hausarbeit verfasst hat. Die Gesamtnote darf nicht schlechter als 4 sein.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Regelmäßige Teilnahme an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando III)
- Anamneseerhebung und klinische Befundung
- Röntgenbefundung, Diagnosestellung und Therapie
- Krankengeschichte in Form einer Hausarbeit

Operationskurs I

Für die Teilnahme am „Operationskurs I“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (practicando II)“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **90 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Begleitseminar im 2. klinischen Semester:

Die regelmäßige Teilnahme an dem Begleitseminar im 2. klinischen Semester ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen. Diese findet in Form einer Semesterabschlussklausur gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung mit einer Bearbeitungszeit von 20 Minuten statt. Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Operationskurs I im 3. klinischen Semester:

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß § 18 der Studienordnung aus einem Prüfungsgespräch. Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer 20-minütigen Semesterabschlussklausur im 2. klinischen Semester
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgespräch im 3. klinischen Semester
- Extraktion von mindestens fünf einwurzeligen und mindestens fünf mehrwurzeligen Zähnen am Patienten unter Aufsicht (inklusive Aufklärung, Instrumentarium, Anästhesie)

Operationskurs II

Für die Teilnahme am „Operationskurs II“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Operationskurs I“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **90 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15, 17 und 18 der Studienordnung aus einer Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von 20 Minuten zur Verfügung steht und einem Prüfungsgespräch.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Zusätzlich muss eine Krankengeschichte in Form einer Hausarbeit verfasst werden. Die Gesamtnote darf nicht schlechter als 4 sein.

Leistungsnachweis

- Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung
- Teilnahme an der OP-Woche (mindestens 5 OP-Assistenzen)
- Krankengeschichte in Form einer Hausarbeit
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgespräch
- Erfolgreiche Teilnahme an einer 20-minütigen Klausur

Scheinvergabekriterien Poliklinik für Kieferorthopädie

Kurs der kieferorthopädischen Technik

Für die Teilnahme am „Kurs der kieferorthopädischen Technik“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens **80 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung aus einer Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten zur Verfügung steht.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testate zu herausnehmbaren kieferorthopädischen Apparaturen
- Erfolgreiche Teilnahme an einer 45-minütigen Klausur

Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1)

Für die Teilnahme am „Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1)“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der kieferorthopädischen Technik“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens 80 % der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung aus einer Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten zur Verfügung steht.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testate zu herausnehmbaren kieferorthopädischen Apparaturen
- Erfolgreiche Teilnahme an einer 45-minütigen Klausur

Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2)

Für die Teilnahme am „Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2)“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1)“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens 80 % der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung aus zwei Klausuren, für die jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung steht.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testate zu herausnehmbaren kieferorthopädischen Apparaturen
- Erfolgreiche Teilnahme an einer 90-minütigen Klausur über Befundbericht und Fernröntgenseitenbild
- Erfolgreiche Teilnahme an einer 90-minütigen Klausur über Modellanalyse

Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II

Für die Teilnahme am „Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2)“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens 80 % der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15, 17 und 18 der Studienordnung aus einer Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten zur Verfügung steht und einem Prüfungsgespräch.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testate zu herausnehmbaren kieferorthopädischen Apparaturen
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgespräch zu kieferorthopädischer Kephalometrie und klinischer Kieferorthopädie
- Erfolgreiche Teilnahme an einer 45-minütigen Klausur

Scheinvergabekriterien Poliklinik für Parodontologie

Poliklinik der Parodontologie

Für die Teilnahme an der „Poliklinik der Parodontologie“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens **80 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testate absolviert hat. Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testate laut Testatheft

Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Kursteil Parodontologie)

Für die Teilnahme am „Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Kursteil Parodontologie)“ bestehen folgende Voraussetzungen:

- die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur „Einführung in die Parodontologie“ (2. klinisches Semester) sowie an der Klausur zur „Klinischen Parodontologie evidenzbasiert“ (3. klinisches Semester) Voraussetzung. Diese findet in Form einer Semesterabschlussklausur gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung mit einer Bearbeitungszeit von 30 bzw. 50 Minuten statt. Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.
- Assistenz in der Zahnärztlichen Prüfung im Prüfungsteil Parodontologie (1.-3. Klinisches Semester)
- Zwei Assistenzen bei einem Mundhygienetraining oder einer Unterstützenden Parodontitistherapie inklusive der Erhebung eines Parodontal-Status durch eine Zahnärztin / einen Zahnarzt oder eine Zahnmedizinische Fachangestellte / einen Zahnmedizinischen Fachangestellten der Poliklinik für Parodontologie (1.-3. Klinisches Semester)
- Assistenz in zwei Sprechstunden der Poliklinik für Parodontologie (1.-3. Klinisches Semester)

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens **80 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testate absolviert hat.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testate laut Testatheft (siehe Mindestleistungen)

Scheinvergabekriterien

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Kurs der Zahnersatzkunde I

Für die Teilnahme am „Kurs der Zahnersatzkunde I“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im „Kurs der Zahnerhaltungskunde I“ sowie eine erfolgreiche Teilnahme an der Klausur „Zahnerhaltungskunde II“ (2. klinisches Semester) Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Simulationsmodul:

Diese gilt als gegeben, wenn die / der Studierende an **100 %** der Lehrveranstaltungen des Simulationsmoduls teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Testate bleibt davon unberührt. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 3 StO, kann die versäumte Kurszeit in Absprache mit der zuständigen Kursleiterin / dem zuständigen Kursleiter nachgeholt werden.

Behandlungsmodul:

Diese gilt als gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **85 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende das Simulationsmodul und alle erforderlichen Testatschritte im Behandlungsmodul erfolgreich absolviert hat.

Leistungsnachweis

Simulationsmodul:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer 45-minütigen Klausur. Diese findet in Form einer Semesterabschlussklausur gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung am Ende des 2. Klinischen Semesters statt. Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung. Zum Patientenschutz wird keine Gleitklausel angewendet.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Prüfung (kann in Form eines OSCE stattfinden)

Behandlungsmodul:

- Absolvierung aller Testatschritte im Rahmen der vergebenen Patientenfälle (Planung, Anfertigung und Eingliederung von prothetischen Therapiemitteln)
- Alle Testatschritte im Rahmen der Patientenbehandlung werden in einem separaten Behandlungsbuch dokumentiert und bewertet
- Absolvierung aller Dienste im Rahmen des Behandlungsmoduls laut Testatheft

Kurs der Zahnersatzkunde II

Für die Teilnahme am „Kurs der Zahnersatzkunde II“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im „Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Kursteil Zahnerhaltungskunde““ sowie im „Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Kursteil Parodontologie) Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **85 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testschritte erfolgreich absolviert hat.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testschritte im Rahmen der vergebenen Patientenfälle (Planung, Anfertigung und Eingliederung von prothetischen Therapiemitteln)
- Alle Testschritte im Rahmen der Patientenbehandlung werden in einem separaten Behandlungsbuch dokumentiert und bewertet
- Absolvierung aller Dienste im Rahmen des Behandlungsmoduls laut Testatheft

Poliklinik der Zahnersatzkunde I

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens **80 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt.

Poliklinik der Zahnersatzkunde II

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens **80 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt.

Scheinvergabekriterien Poliklinik für Zahnerhaltung

Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde

Für die Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens **80 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testate absolviert und erfolgreich an der praktischen Prüfung (OSCE) entsprechend § 20 StO sowie einem Prüfungsgespräch entsprechend § 18 StO teilgenommen hat.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testate
- Assistenzen im Kurs Zahnerhaltungskunde II nach Einteilung
- Assistenzen im Bereich Materialausgabe („Inseldienst“) nach Einteilung
- Erfolgreiche Teilnahme an einem 30-minütigen Prüfungsgespräch
- Erfolgreiche Teilnahme an einem OSCE entsprechend § 20 StO
- Regelmäßige Teilnahme an den „gegenseitigen Übungen“ nach Einteilung

Poliklinik der Zahnerhaltungskunde

Für die Teilnahme an der „Poliklinik für Zahnerhaltungskunde“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens **80 %** der Kurszeit teilgenommen hat.

Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt.

Leistungsnachweis

- Anwesenheit von mindestens 80 % in dem Begleitseminar sowie im POL-Inverted Classroom

Kurs der Zahnerhaltungskunde I

Für die Teilnahme am „Kurs der Zahnerhaltungskunde I“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde“ sowie an der „Poliklinik der Zahnerhaltungskunde“ Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **85 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testate absolviert hat. Die erforderliche Punktzahl zum Bestehen des Kurses variiert anhand der Teilnehmerzahl und wird jeweils zu Beginn des Kurses neu festgelegt und mitgeteilt.

Leistungsnachweis

- Anwesenheit während der Fall- und Fahrstrankvergabe sowie der Einführungswoche
- Anwesenheit während der Kolloquien
- Absolvierung aller Testate und der erforderlichen Punktzahl
- Assistenzen im Kurs Zahnerhaltungskunde I nach Einteilung
- Assistenzen im Bereich der Beratung und Planung nach Einteilung
- Assistenzen im Bereich der Akutambulanz nach Einteilung
- Assistenzen im Bereich der Kinderbehandlung nach Einteilung
- Assistenzen im Bereich Materialausgabe („Inseldienst“) nach Einteilung

Neben den o. g. Leistungen beurteilen die Oberärzte/innen und Kursassistenten/innen Arbeitsorganisation, Hygiene, theoretisches und praktisches Leistungsniveau. 3 Negativeinträge im Testatheft führen zum Kursausschluss und schließen die Scheinvergabe aus. Der Kurs gilt damit als 'nicht bestanden'. Grobe Behandlungsfehler führen zum direkten Kursausschluss

Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Kursteil Zahnerhaltungskunde)

Für die Teilnahme am „Kurs der Zahnerhaltungskunde II (Kursteil Zahnerhaltungskunde)“ ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der Zahnersatzkunde I“ sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur „Kinderzahnheilkunde“ (3. klinisches Semester) Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an mindestens **85 %** der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testate absolviert hat. Die erforderliche Punktzahl zum Bestehen des Kurses variiert anhand der Teilnehmerzahl und wird jeweils zu Beginn des Kurses neu festgelegt und mitgeteilt.

Leistungsnachweis

- Anwesenheit während der Fall- und Fahrschrankvergabe sowie der Einführungsveranstaltung
- Anwesenheit während der Kolloquien
- Absolvierung aller Testate und der erforderlichen Punktzahl
- Assistenzen im Kurs Zahnerhaltungskunde II nach Einteilung
- Assistenzen im Bereich der Beratung und Planung nach Einteilung
- Assistenzen im Bereich der Akutambulanz nach Einteilung
- Behandlung im Bereich der Kinderabteilung nach Einteilung
- Hospitationen im Bereich der Kinderbehandlung nach Einteilung
- Assistenzen im Bereich Materialausgabe („Inseldienst“)

Neben den o. g. Leistungen beurteilen die Oberärzte/innen und Kursassistenten/innen Arbeitsorganisation, Hygiene, theoretisches und praktisches Leistungsniveau. 3 Negativeinträge im Testatheft führen zum Kursausschluss und schließen die Scheinvergabe aus. Der Kurs gilt damit als 'nicht bestanden'. Grobe Behandlungsfehler führen zum direkten Kursausschluss

Scheinvergabekriterien Zahnärztliche Radiologie

Röntgenkurs

Für die Teilnahme am „Röntgenkurs“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens 80 % (entspricht in der Regel 28 Unterrichtseinheiten) der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Erfolgskontrolle.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung aus einer Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten zur Verfügung steht.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Erfolgreiche Teilnahme an einer 45-minütigen Klausur

Röntgenpraktikum

Für die Teilnahme am „Röntgenpraktikum“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an **100 %** der Praktikumszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Praktikumsleistungen bleibt davon unberührt.

Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend § 13 der Studienordnung, kann die versäumte Praktikumszeit in Absprache mit der zuständigen Kursleiterin / dem zuständigen Kursleiter nachgeholt werden.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testate absolviert hat.

Leistungsnachweis

- Absolvierung aller Testate laut Testatheft
- Mitwirkung an wenigstens 100 Röntgenaufnahmen während der nachfolgenden Semester (muss bis Ende des 5. klinischen Semesters der Leiterin / dem Leiter der zahnärztlichen Röntgenabteilung vorgelegt werden. Erst danach kann der Schein ausgestellt werden.)

Scheinvergabekriterien der Medizinischen Fächer für Zahnmedizin

Innere Medizin inkl. Kursus der Untersuchungsmethoden für Zahnmediziner (1. / 2. klinisches Semester)

Für die Teilnahme an „Innere Medizin inkl. Kursus der Untersuchungsmethoden für Zahnmediziner“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens 80 % der Kurszeit teilgenommen hat. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt.

Pathologisch-histologisches Praktikum für Zahnmediziner (3. klinisches Semester)

Für die Teilnahme am „Pathologisch-histologischen Praktikum für Zahnmediziner“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens 80 % der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15 der Studienordnung aus einer praktischen Mikroskopier-Übung, für die eine Bearbeitungszeit von 60 Minuten zur Verfügung steht. Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Erfolgreiche Teilnahme an einer 60-minütigen praktischen Mikroskopier-Übung

Dermatologisches Praktikum für Zahnmediziner (4. klinisches Semester)

Für die Teilnahme am „Dermatologischen Praktikum für Zahnmediziner“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben, wenn der / die Studierende an mindestens 80 % der Kurszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt. Darüber hinaus gelten § 10 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt sowie aktiv bei der Veranstaltung mitarbeitet.

Hygiene, Med. Mikrobiologie, Med. Virologie einschließlich Gesundheitsvorsorge für Zahnmediziner (4. bzw. 5. klinisches Semester)

Für die Teilnahme an der Vorlesung und den praktischen Übungen in „Hygiene, Med. Mikrobiologie, Med. Virologie einschließlich Gesundheitsvorsorge für Studierende der Zahnmedizin“ ist eine bestandene zahnärztliche Vorprüfung Voraussetzung.

Regelmäßige Teilnahme

Gemäß der Regelung in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die regelmäßige Teilnahme an den praktischen Übungen gegeben, wenn die / der Studierende an 80 % der Praktikumszeit teilgenommen hat. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten aus nicht selbst verschuldeten Gründen sind durch ein Attest/Bescheinigung zu belegen entsprechend § 13 der Studienordnung und können nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden. Ggf. kann die versäumte Praktikumszeit in Absprache mit der zuständigen Kursleiterin / dem zuständigen Kursleiter nachgeholt werden. Darüber hinaus gelten § 10 und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

Die Erfolgskontrolle besteht gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung aus einer Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von max. 60 Minuten vorgesehen ist.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Die Gesamtnote darf nicht schlechter als 4 sein.

Leistungsnachweis

- Absolvierung der Praktikumstage laut Praktikumsheft
- Erfolgreiche Teilnahme an einer max. 60-minütigen Klausur

Chirurgische Poliklinik für Zahnmediziner (5. klinisches Semester)

Für die Teilnahme an der „Chirurgischen Poliklinik“ ist eine erfolgreich bestandene Klausur „Allgemeine Chirurgie“ (1. klinisches Semester) Voraussetzung. Diese findet in Form einer Semesterabschlussklausur gemäß §§ 15 und 17 der Studienordnung mit einer Bearbeitungszeit von 20 Minuten statt. Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 13 der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn die / der Studierende an 100 % der Praktikumszeit sowie der dazugehörigen Einführungsveranstaltung teilgenommen hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend § 13 der Studienordnung kann die versäumte Kurszeit in Absprache mit der zuständigen Kursleiterin / dem zuständigen Kursleiter nachgeholt werden. Darüber hinaus gelten § 10 und § 13 der Studienordnung vollumfänglich.

Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die / der Studierende alle erforderlichen Testate absolviert hat. Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 22, 23 und 25 der Studienordnung.

Leistungsnachweis

- Erfolgreiche Teilnahme an einer 20-minütigen Klausur im 1. klinischen Semester
- Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie dem 8-stündigen Praktikum in der Notaufnahme
- Absolvierung aller Testate laut Testatheft